

Immobilienfonds in Gemeinwirtschaft überführen!

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. ([Grundgesetz](#) der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 15)

Wir haben da [einen aktuellen Fall](#): „Immobilienfonds will Kreuzberger Buchladen Kisch & Co vor die Tür setzen“. Das scheint ja eine ganz feine Familie zu sein. Da muss ich unwillkürlich an den letzten russischen Zaren denken, obwohl ein SchauProzess natürlich pädagogisch viel wertvoller wäre.

Das [Transparenzregister](#) werde ich mir mal näher anschauen und gegebenenfalls in meine [Recherche-Liste](#) aufnehmen.



DIESER BLOGPOST IST COVID19-FREI